



Bayerische
KulturLandStiftung

Satzung

24.01.2011 – fortgeschrieben am 29. Juli 2014

Präambel

Ziel der Stiftung ist die Bewahrung der Funktionstüchtigkeit heimischer Flächen und Natursysteme. Die Stiftung soll der selbstlosen Förderung der bezeichneten gemeinnützigen Zwecke dienen.

Sie fördert die nachhaltige Nutzung, den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen, kulturellen und sozialen Vielfalt bayerischer Land- und Forstwirtschaften.

Erreicht werden sollen diese Zwecke durch die Durchführung und Unterstützung von lokalen und regionalen Projekten und Maßnahmen, die für die Erhaltung und Aufwertung von Landschaften und Gewässer arbeiten.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Bayerische Kulturlandstiftung“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Stiftungszweck


(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Naturschutz, Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege in Bayern im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, sowie des Umweltschutzes.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

a) Durchführung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung von Kulturlandschaften und Gewässern, wie z.B. naturschutzfachliche Betreuung, Beratung und Weiterbildung von Land- und Forstwirten, Grundeigentümern bzw. -pächtern, sowie Jägern, Imkern und Fischern, sowie die Planung, Umsetzung und Pflege von Ausgleichsmaßnahmen.

b) Unterstützung der zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschafts- und Gewässerpflege, z.B. durch die Erstellung von Gutachten, Kartierungen und Unterstützung von Forschungsvorhaben, sowie durch die Beratung in agrar- und naturschutzfachlichen Fragestellungen.

c) Durchführung eigener Initiativen und Schwerpunktprojekte zur Festigung und Stärkung von Naturschutz und der Landschafts- und Gewässerpflege, wie z.B. Beratung und Planung erosionsmindernder Maßnahmen oder der Förderung der Bienenhaltung.



-
- d) Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Deutschland und anderen Ländern.
- (3) Die Stiftung wird vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel auch dort tätig, wo in Ermangelung ausreichender öffentlicher Fördergelder Bedarf besteht, um finanzielle Lücken zur Durchführung der fachlichen Ziele der oben genannten Maßnahmen und der damit verbundenen organisatorischen Aufgaben zu schließen.
- (4) Die Stiftung kann zur Erreichung ihres satzungsgemäßen Zwecks Grundstücke und Immobilien erwerben, veräußern, anmieten, anpachten, im Rahmen von Schenkungen annehmen und Bewirtschaftungs- bzw. Pflegeverträge abschließen.
- (5) Die Stiftung kann, sofern dies zur Erreichung der Stiftungsziele dient, auch Dritte mit der Planung, Herstellung, Umsetzung, Durchführung und Verwaltung beauftragen.
- (6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.
- (7) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Niemand kann aufgrund dieser Satzung einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung für sich in Anspruch nehmen.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
Das Grundstockvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind mit Zustimmung der Stifterin zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens realisierte Gewinne können auch auf den Stiftungszweck (ganz oder teilweise) verwendet werden, wenn das für die Entscheidung zuständige Organ Entsprechendes beschließt.


§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
 3. aus den sich aus dem von der Stiftung verfolgten Stiftungszweck ergebenden Zuschüssen, wie z.B. Zuwendungen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, des Bayerischen Naturschutzfonds, des Freistaates Bayern o.a.
 4. durch Einnahmen aus gegebenenfalls zu gründenden Einrichtungen
 5. durch Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetriebs im Sinne des § 64 & 65 AO.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands und Stiftungsrates kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die von der Stifterin jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Die Stifterin bestimmt immer den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist von der Stifterin für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.
- 

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. .
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Einklang mit dem Stiftungszweck.

Weitere Aufgaben des Stiftungsvorstands sind ferner insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen in besonderen Fällen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und der Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.
 - (2) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
 - (3) Sofern das Grundstockvermögen den Betrag von 250.000 Euro übersteigt, hat der Stiftungsvorstand die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Diese Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- .

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht mindestens aus mindestens 4 und höchstens aus 15 Mitgliedern, die von der Stifterin berufen werden.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt und bleiben bis zu einer Neubestellung der Stiftungsratsmitglieder im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates ist für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied in den Stiftungsrat zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1,
 2. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4,
 3. die Bestellung eines Prüfungsverbands, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 9 Abs. 3,
 4. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 6. die Bildung von gesetzlich zugelassenen Rücklagen,
 7. genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte gem. Art. 19, BayStG.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrates dies verlangen. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, an der Sitzung des Stiftungsrats teilzunehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet. Gäste sind an Stiftungsratssitzungen zugelassen, solange dies durch den Stiftungsrat legitimiert wird. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Jede ordnungsgemäß geladene Sitzung des Stiftungsrats ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit des Stiftungsrats anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von diesen kein Widerspruch erhoben wird. Sind

mangelhaft geladene Mitglieder nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.

- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 15) wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Bayerischen Naturschutzfonds, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 24.01.2011, fortgeschrieben am 29. Juli 2014